

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Braubachstraße 16 | 60311 Frankfurt am Main

**Hauptgeschäftsführer
und Sprecher der Geschäftsführung
der Wirtschaftsbetriebe
Peter Kraus vom Cleff**

Braubachstraße 16
60311 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 1306-310
E-Mail: KvC@boev.de
www.boersenverein.de

Frankfurt, 10. März 2025

Entwurf des ersten Omnibus-Pakets: Ausweitung auf die EUDR dringend erforderlich

Sehr geehrter Herr Bundesminister, lieber Robert Habeck,

mit dem Entwurf eines ersten Omnibus-Pakets geht die EU-Kommission einen entscheidenden Schritt zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und bekennt sich klar zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und weniger Bürokratie in Europa.

Da nun die Mitgliedsstaaten im Rahmen der Debatte des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ am 12. März die Gelegenheit haben, sich zu einer möglichen Erweiterung der Bereiche des EU-Besitzstandes zu äußern, die bisher noch nicht von den angekündigten Omnibus-Paketen abgedeckt werden, möchte ich Sie bitten, sich für eine Ausweitung des Omnibus-Pakets auf die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) samt Vereinfachung der Nachweispflichten zu engagieren.

Gemäß der EUDR dürfen ab dem 30. Dezember 2025 bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse, wie etwa Holz und daraus erzeugte Produkte wie Papier und Bücher, nur noch in der EU in den Verkehr gebracht werden, wenn diese nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Die Buchbranche teilt ausdrücklich das Ziel der Verordnung. Trotz Verschiebung des Anwendungsbeginns der Verordnung sowie der Bereitstellung und laufenden Aktualisierung von Interpretationshilfen seitens der EU-Kommission bestehen nach wie vor unlösbare Dokumentationsaufwände, offene Auslegungsfragen und rechtliche Unklarheiten.

Die Umsetzung in der Buchbranche gestaltet sich äußerst kostenintensiv. Beispielsweise muss ein mittelgroßer Zwischenbuchhändler in neue Compliance-Vollzeitstellen, externe Beratungsangebote für die praktische Anwendung und juristische Auslegung sowie in neue Tools investieren, die wiederum mit laufenden Betriebs- und Personalkosten verbunden sind. Allein der interne Aufwand bei der Implementierung beträgt bis zu 50.000 EUR pro Jahr, die Betriebskosten für interne Fachberatungen und die Nutzung von Tools umfassen bereits knapp 100.000 EUR pro Jahr – die Kosten für externe Aufwände bei der Implementierung sowie die Kosten für interne Fachberatungen sind hierbei noch nicht miteinberechnet.

Trotz einiger Erleichterungen sind in den Fällen, in denen KMU etwa eine vollständige Sorgfaltserklärung erbringen müssen oder die Pflichten entlang der Lieferkette weitergereicht werden, derartige Investitionen gerade für kleine Unternehmen finanziell nicht tragbar.

Folgende Aspekte würden die Handhabbarkeit der Nachweispflichten wesentlich vereinfachen:

1. Grundsätzliche Neubewertung des Länderbenchmarkings

Es bedarf einer Neubewertung der Risikostufen des Länderbenchmarkings (Art. 29). In erster Linie sollte sich die Risikoeinstufung auf Rohstoffe und Produkte fokussieren, die aus Erzeugerländern mit einem hohen Risiko in die EU importiert wurden. Für Länder mit einem niedrigen Risiko sowie für Wertschöpfungsketten innerhalb der EU sollte eine generelle Konformitätsvermutung der Entwaldungsfreiheit gelten. Dies würde zusätzlich die EU als attraktiven Produktionsstandort aufwerten und einen positiven Beitrag zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit leisten.

2. Streichung der Haftungsübernahme für die nachgelagerte Lieferkette

Bei der Übermittlung der Sorgfaltserklärung haben Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette die Möglichkeit, auf die Referenznummer einer bereits erfüllten Sorgfaltspflicht zu verweisen.

Allerdings sind diese Unternehmen weiterhin dazu verpflichtet, die Erfüllung der Sorgfaltserklärung der vorgelagerten Lieferkette festzustellen (Art. 4 Abs. 9 für Marktteilnehmer bzw. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 9 für nicht-KMU-Händler) und tragen im Falle eines Verstoßes auch weiterhin die rechtliche Verantwortung (Art. 4 Abs. 10).

Nach dieser Logik hätten beispielsweise stationäre Buchhandlungen am Ende der Verantwortungskette Sanktionen zu befürchten. Die Abgabe einer Sorgfaltserklärung durch den Erstinverkehrbringer – bspw. einen Verlag, der Bücher produziert – sollte als ausreichend erachtet werden. Der Artikel 4. Abs. 10 sollte vor diesem Hintergrund gestrichen werden.

3. Klarstellung zur Weitergabe der Geolokalisierungsdaten entlang der Lieferkette

Laut Auskunft der deutschen Kontrollbehörde sind die nachgelagerten Unternehmen durch die Möglichkeit des Verweises auf die Referenznummer nicht dazu verpflichtet, die Geolokalisierungsdaten in der Lieferkette weiterzugeben. Vor dem Hintergrund, dass dies nicht im Verordnungstext festgeschrieben ist und Unternehmen nach Art. 4 Abs. 10 weiterhin die Verantwortung für die Konformität der Sorgfaltserklärung der Produkte des Erstinverkehrbringers tragen, erwarten etwa große Onlinehandelsplattformen von der Buchbranche die vollständige Weitergabe der Geolokalisierungsdaten, da sie sonst der vorgenannten Pflicht nicht nachkommen können. Bei Nichtweitergabe der Geolokalisierungsdaten droht die Auslistung der Buchtitel.

Sinnvoller wäre allerdings, dass in Ergänzung zu der oben beschriebenen Streichung der Haftungsübernahme eine unvermissverständliche Klarstellung erfolgt, dass lediglich der Erstinverkehrbringer die Geolokalisierungsdaten prüfen muss – hierdurch ließe sich vermeiden, dass beispielsweise Unternehmen am Ende der Lieferkette qua ihrer Marktmacht die Verordnung strenger als der Gesetzgeber auslegen.

Die Buchbranche ist nach wie vor gewillt, ihren Teil zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Dafür braucht es allerdings praktikable und unbürokratische Rahmenbedingungen.

Mit herzlichen Grüßen

Peter Kraus vom Cleff
Hauptgeschäftsführer